

Die nachfolgenden Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil unserer Angebote sowie unserer Auftragsbestätigungen.

1 Allgemeines

- 1.1 Für sämtliche Verträge ist schweizerisches Recht anwendbar. Die Parteien vereinbaren Thun / Schweiz als Gerichtsstand und Erfüllungsort.
- 1.2 Sofern die nachfolgenden Bedingungen keine Abweichungen enthalten, gilt SIA Norm 118, (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten).
- 1.3 Anders lautende Vereinbarungen müssen von uns spätestens in der Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt werden.

2 Preise und Verbindlichkeiten

- 2.1 Unsere Einheitspreise verstehen sich in der Regel ohne MWST. Unsere Angebote sind 90 Tage gültig. Aufträge werden nur durch von uns rechtsgültig unterzeichnete Auftragsbestätigungen verbindlich. Mass- und Ausführungsänderungen, sowie Änderungen in Spezialzubehörteilen bewirken entsprechende Preiskorrekturen. Mehraufwendungen für die erschwerten Montageverhältnisse bleiben vorbehalten.

3 Masse

- 3.1 Der Auftraggeber ist für die Einhaltung vereinbarter Masse und Pläne verantwortlich. Mehraufwendungen, die auf nachträglichen Massänderungen beruhen, müssen verrechnet werden.

4 Farben

- 4.1 Die Farbwahl erfolgt nach Farbkarte RAL (kleine Farbabweichungen bleiben vorbehalten).
- 4.2 Die genaue Farbtonung und die Wiederbeschaffungsmöglichkeit bei Nachtragslieferungen sind nicht gewährleistet.

5 Lieferfrist

- 5.1 Die Lieferfrist läuft ab definitiver Massangabe und Erhalt aller notwendigen Angaben zur Fabrikation und Lieferung.
- 5.2 Verspätete oder ganz ausfallende Lieferungen infolge höherer Gewalt, unvorhergesehener Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ergeben keinen Anspruch auf Schadensersatz, Konventionalstrafe oder Vertragsannullierung.
- 5.3 Konventionalstrafen werden grundsätzlich abgelehnt.

6 Versand und Einlagerung im Bau

- 6.1 Lieferung normalerweise franko Baustelle bzw. entsprechende Talbahnstation. Die Lieferwagenzufahrt zur Baustelle ist bauseits zu gewährleisten, ebenso die unentgeltliche Kranbenützung.
- 6.2 Für die Einlagerung im Bau ist ein abschliessbarer Raum zur Verfügung zu stellen. Allfällige Beschädigungen gehen zu Lasten des Bestellers.

7 Montage

- 7.1 Die Montage muss normalerweise in zwei Montage-Etappen ausgeführt werden können.
- 7.2 Zu Lasten des Bestellers gehen in allen Fällen:
 - 7.2.1 Spitz- und Bohrarbeiten im Mauerwerk, im Beton, Kunststein und Metallkonstruktionen
 - 7.2.2 Sämtliche Maler- und Gipserarbeiten inkl. Dichtungen.
 - 7.2.3 Sämtliche elektrischen Zuleitungen, Sicherungs- und Verteilkästen etc.
 - 7.2.4 Stromanschlüsse für Montagewerkzeuge, allfällige Beleuchtung der Arbeitsstellen, entsprechend den Weisungen der SUVA.
 - 7.2.5 Mehrkosten und Mehraufwand dadurch verursacht, dass sich Dritte nicht an Massvereinbarungen oder Masstoleranzen gehalten haben.
 - 7.2.6 Mehrkosten, die auf durch Dritte verursachte Montageunterbrüche zurückzuführen sind.
 - 7.2.7 Das Wiedermontieren von Zubehörteilen, die bauseits unsachgemäss de- oder wiedermontiert wurden.
- 7.3 Für den Fall, dass die zuvor beschriebenen Arbeiten durch unser Montagepersonal ausgeführt werden müssen, erfolgt die Verrechnungen der aufgewendeten Materialien und Arbeitszeiten zu den jeweils gültigen Regieansätzen.

8 Verrechnung

- 8.1 Der Verrechnung wird der effektive Lieferungsumfang zu Grunde gelegt. Die Rechnungsstellung kann dem Baufortschritt entsprechend erfolgen. Unvorhergesehene, bauseits bedingte oder verlangte, Mehrkosten verursachende Ausführungen werden verrechnet.
- 8.2 Eine allfällige Änderung des Mehrwertsteuersatzes wird auf den Termin des Inkrafttretens berücksichtigt. Dauert die Auftragsausführung länger als 6 Monate ab Datum der Auftragsbestätigung, werden Änderungen der Material- oder Lohnkosten überwält. Als Berechnungsgrundlage gelten folgende Anteile in Prozenten der Totalsumme: 33.33 % für Rohmaterial, 33.33 % für Fabrikation und Vertrieb, 33.33 % für Montagelöhne.
- 8.3 Unberechtigte Abzüge werden nicht akzeptiert.

9 Zahlung

- 9.1 Bei grösseren Rechnungsbeträgen verrechnen wir; 1/3 bei Vertragsabschluss, 1/3 bei Anlieferung auf Baustelle oder auf Avis, wenn das Material lieferbereit ist, den Rest innert 30 Tagen ab Fakturadatum.
- 9.2 Geliefertes Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

10 Garantie

- 10.1 Die Garantiefrist beträgt nach SIA zwei Jahre ab Lieferdatum.
- 10.2 Für elektromechanische Antriebe sowie Steuerungen beträgt die Garantiezeit ein Jahr.
- 10.3 Jeder Bar-Rückbehalt zur Sicherstellung des Garantieanspruches wird abgelehnt.
- 10.4 Von der Garantie sind ausgeschlossen:
 - 10.4.1 Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung, oder unsachgemässen Einsatz zurückzuführen sind.
 - 10.4.2 Schäden, die auf die Einwirkung von Unwettern, Sturmböen oder Hagelschläge zurückzuführen sind.
 - 10.4.3 Schäden, die auf die Bedienung von eingefrorenen Teilen zurückzuführen sind.
 - 10.4.4 Ausgewaschene, bauseits gewünschte Farben
 - 10.4.5 Der Ersatz von Verschleissteilen
 - 10.4.6 Schäden, die durch unsachgemässe Reinigung entstanden sind.
 - 10.4.7 Schäden an der Anlage, welche durch unzureichende Belüftung (Kondenswasser) oder Flutung des Schachtes auftreten, sind von der Garantie ausgeschlossen.
- 10.5 Für Folgeschäden wird jede Haftung ausgeschlossen.
- 10.6 Zur Erledigung der Garantiearbeiten gewährt der Bauherr freien Zutritt zum Gebäude. Gerüstarbeiten sind durch ihn und auf seine Kosten zu übernehmen.
- 10.7 Wurden an unsern Artikeln während der Garantiedauer Reparaturen von Dritten vorgenommen, erlischt jede Garantieverpflichtung.
- 10.8 Für Lieferungen ohne Montage durch die Sarowi AG (Produktgarantie), sind nur die Kosten für Materialien abgedeckt, welche notwendig sind, um die störungsfreie Funktion wieder herzustellen. Alle weiteren Kosten, speziell für Arbeitsleistungen, sowie Transportkosten werden von dieser Produktgarantie nicht gedeckt.